

Eingang am 21.02.2023	<input checked="" type="checkbox"/> fristgerecht <input type="checkbox"/> nicht fristgerecht	Anfrage Nr. AFN/0002/2023	Datum 23.02.2023	Ruf 492-1650
--------------------------	---	-------------------------------------	---------------------	-----------------

GEÄNDERTE FEDERFÜHRUNG

Anfrage

Bezirksvertretung Münster-Nord

Name des anfragenden Mitgliedes der BV (Fraktion)
CDU-Fraktion

BV-Sitzung am:
28.02.2023

Betreff
Parksituation am Feuerwehrgerätehaus in Kinderhaus

- Bitte sofort bearbeiten! -

Bezirksverwaltung Münster-Nord

Amt
Feuerwehr

über Dezernat I

zur federführenden Bearbeitung (Anlage 2fach).
Spätester Rückgabetermin: Sitzungstag, 14.00 Uhr.
Soweit die Anfrage nicht bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden kann, bitte ich um **schriftliche** Mitteilung.

Amt
Amt für Immobilienmanagement

über Dezernat II

zur mitwirkenden Bearbeitung (Anlage 1fach).

gez. Lembeck

Leiter/in Bezirksverwaltung, Schriftführer/-in

Amt

U an BVSt

über OBM/Dezernent/-in

über Amt

zur Mitzeichnung und Entnahme eines Abdrucks.

Die Anfrage soll gemäß Anlage beantwortet werden.

Gez. Wingler-Scholz

Amtsleiter/Amtsleiterin, Datum

Beantwortung:

Die Feuerwehrhäuser der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Münster benötigen zur Erreichung der nach Brandschutzbedarfsplan vorgegebenen Erreichungsgrade und nach DIN 14092-1 „Feuerwehrhäuser“ je Sitzplatz der vorgehaltenen Feuerwehrfahrzeuge KFZ-Stellplätze und Fahrradstellplätze für die ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte auf dem Grundstück. Diese Stellplätze auf städtischen Grundstücken sind dauerhaft gesichert frei zu halten.

Die öffentliche Parkraumsituation in Abhängigkeit der umliegenden Wohnbebauung oder Gebäude mit hoher Personenanzahl (wie Schulen) / Mitarbeiter verursachen ein unerlaubtes Parken auf den KFZ-Stellplätzen von Feuerwehrhäusern. Dieser Umstand kommt regelmäßig vor und blockiert wertvolle Stellplätze im Einsatzfall und kann zu Verzögerungen führen.

Lösungsansätze von zusätzlichen Beschilderungen des absoluten Parkverbotes mit Hinweis „nur für Einsatzkräfte“ sind wenig wirksam.

Als weitere Lösung käme ein Abschleppen und Entfernen der verbotswidrig abgestellten Fahrzeuge auf Stellplätzen der Feuerwehrhäuser in Frage. Aus juristischer Bewertung ist diese Maßnahme nicht umsetzbar, da es sich nicht um Feuerwehraufstellflächen nach Baurecht handelt. Die Freihaltung ist zudem mit dem Lösungsansatz nicht dauerhaft gesichert.

Eine dauerhaft wirksame Lösung zur sachgerechten Nutzung der Feuerwehr-Stellplatzanlage kann durch eine gesteuerte Toranlage bei eingefriedeten Grundstücken, Schrankenanlage oder versenkbare Polleranlage mit alarmgesteuerter Öffnung und Öffnung durch Codierung oder berührungslosem Transpondersystem erreicht werden.

Die Problematik ist ebenfalls in Analogie bei den Feuerwehrhäusern Roxel und Geist bekannt.

Gez. Wingler-Scholz
Leiter der Feuerwehr